

Kessel überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wanddicken des Kessels, beziehungsweise der Siederöhren, der Feueröhren, der Feuerbüchse, Rauchkammer und dergleichen mit Rücksicht auf die etwa vorhandenen Verankerungen und Absteifungen, der beabsichtigten Dampfspannung entsprechend hergestellt werden.

§ 2.

Zu § 11 der allgemeinen Bestimmungen.

Jeder Dampfkessel ist vor seiner Einmauerung oder Ummantelung durch den Techniker (§ 13) zu besichtigen und auf Grund von § 11 der allgemeinen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 in Ansehung seiner Festigkeit zu prüfen.

Bei dem Besuche um Vornahme einer Kesselprüfung ist zugleich anzugeben, ob die zur Prüfung erforderliche Druckpumpe vorhanden ist oder nicht.

Die Besichtigung setzt voraus, daß der Kessel in allen Theilen zugänglich und nicht angestrichen ist.

Der Kessel ist daher an dem von dem Techniker festzusetzenden Tage, von welchem der Letztere den Antragsteller rechtzeitig (vgl. §. 16) zu benachrichtigen hat, so aufgestellt bereit zu halten, daß er von allen Seiten besichtigt werden kann. Er ist vollständig mit Wasser zu füllen und seine Oeffnungen sind, ausgenommen die Verbindung mit der Druckpumpe, zu schließen.

Die Bestimmung der für den Betrieb beabsichtigten höchsten Dampfspannung hat nur nach ganzen und halben Atmosphären zu erfolgen.

Zum Nachweise dafür, daß der Dampfkessel bei der Festigkeitsprobe als zulässig erachtet worden ist, ist derselbe an einer auch nach der Einmauerung oder Ummantelung sichtbar bleibenden Stelle mit einer durch Kupferne oder messingene Niete befestigten messingenen Platte zu versehen, auf welche der Techniker die fortlaufende Kesselnummer seines Bezirks, die Jahreszahl und den höchsten für den Betrieb zulässigen Ueberdruck in folgender Form:

No.:

Probirt 18 . .

für . . . Atmosphären Ueberdruck,

sowie den mit dem Wappen versehenen Stempel aufschlägt und deren Niete er ebenfalls abstempelt.

Ist die Kesselprobe auf Antrag des Kesselfabrikanten erfolgt, so ist dem Letztern überdem eine Abschrift des vom Techniker über die Kesselprobe aufgenommenen Protokolls zum Nachweise bei dem Verkaufe einzuhändigen.